



Korrigierte Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Pötewitz im Ev. Kirchengemeindeverband Droyßig-Pötewitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Droyßig-Pötewitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020, S. 228), in seiner Sitzung am 26.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof Pötewitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle	29,00
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	29,00
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	58,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten, der Größe 0,70 m x 0,70 m, je Grabstelle	29,00
1.2.1.1	Einzelurnwahlgrabstätte (1 Urne)	29,00
1.2.1.2	Doppelurnwahlgrabstätte (2 Urnen)	58,00
1.2.1.3	Urnwahlgrabstätte friedhofsgepflegt	55,00
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	



1.2.2	<p>Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Größe 0,50 m x 0,50 m, je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr.</p> <p>Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an die/den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.</p>	55,00
1.2.2.1	Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne), je Grabstelle	
1.2.2.2	Baumgemeinschaftsanlage (1 bis zu 6 Urnen), je Grabstelle	
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	<p>Reservierung, je Grabstelle</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.</p>	29,00
1.3.2	<p>Verlängerung, je Grabstelle</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <i>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</i> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.</p>	29,00
2.	<p>Friedhofsunterhaltungsgebühr</p> <p>(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</p> <p>Hinweis zu den Berechnungen:</p> <p>Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und 2 Urnen) = 17,00 €</p> <p>Doppelerdwahlgrabstätte (2 Säрге und 4 Urnen) = 34,00 €</p> <p>Doppelurnenwahlgrabstätte (2 Urnen) = 34,00 €</p> <p>Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) = 17,00 €</p>	17,00
3.	Nutzung der Trauerhalle	66,00



4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
	Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).	
4.3	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende korrigierte Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die öffentlich bekannt gemachte Friedhofsgebührensatzung vom 28.07.2023 maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeindeverband Droyßig-Pötewitz wird umgehend im _____ (Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier) öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.

